

jenseits der Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten, wie ernst wir in der Deutschen Demokratischen Republik — im Gegensatz zum Bonner Bundesstaat — die Wahrung unserer Gesetzlichkeit nehmen. So trägt sie in ihrer Auswirkung mit dazu bei, die bei uns bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, insbesondere die sozialistische Gesetzlichkeit, zum Mittelpunkt ihres Interesses, zum Ziel ihrer Wünsche zu machen.

Die neue „Ordnung“ wird allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, auf die sich die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft erstreckt, allen U-Organen, denen die Untersuchungsaufsicht des Staatsanwalts gilt, allen am Gerichtsverfahren Beteiligten, die mit der gerichtlichen Tätigkeit des Staatsanwalts in Berührung kommen, und schließlich allen Funktionären der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, die der Aufsicht des Staatsanwalts unterstehen, die Bedeutung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht vor Augen führen und sie veranlassen, gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft alle Anstrengungen zu machen, die sozialistische Gesetzlichkeit in unserem Staat der Arbeiter und Bauern zu höchstem Ansehen zu bringen.

Die neue „Ordnung“ wird schließlich unsere Staatsanwälte selbst anspornen, ihre bedeutungsvollen und ehrenvollen Aufgaben noch besser als bisher zu erfüllen und bei aller menschlichen und persönlichen Sauberkeit und Bescheidenheit, die von ihnen verlangt wird, so zu werden und so zu handeln, wie es Otto Grotewohl bei der Begründung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Volkskammer von ihnen verlangt hat: kristallklar und kristallhart!

Die kommende „Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft“ wird z. Z. in der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik lebhaft diskutiert. Die ersten Rohentwürfe des II. Kapitels („Allgemeine Aufsicht“), des III. Kapitels („Aufsicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren“), des IV. Kapitels („Aufsicht über die Gerichte, Gerichtsentscheidungen“) und des V. Kapitels („Aufsicht über Strafvollstreckung und Strafvollzug“) sind in der Arbeit von Unterkommissionen entstanden, denen außer Staatsanwälten der Obersten Staatsanwaltschaft auch Staatsanwälte aus den Bezirken und Kreisen angehörten. Sie sind nach gründlicher Diskussion im Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft, in Dienstbesprechungen mit allen bei der Obersten Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwälten und in Dienstbesprechungen, die in den einzelnen Abteilungen der Obersten Staatsanwaltschaft mit den entsprechenden Abteilungsleitern der Bezirksstaatsanwaltschaften stattgefunden haben, an die Bezirksstaatsanwälte gesandt worden zur Diskussion auf den mit den Kreisstaatsanwälten jedes Bezirks stattfindenden Dienstbespre-

chungen. Die Ergebnisse dieser Diskussionen, die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind abermals im Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft beraten worden. Sie haben zu einer Reihe von Veränderungen des ersten Entwurfs geführt.

Die ersten Rohentwürfe des I. Kapitels („Allgemeine Bestimmungen“) und des VI. Kapitels („Struktur der Staatsanwaltschaft“) befinden sich z. Z. zur Diskussion bei den Bezirksstaatsanwaltschaften, die — nach Erörterung der Vorschläge mit den Kreisstaatsanwälten — Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen werden, denen das Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft entgegensieht. Vom I. Kapitel („Allgemeine Bestimmungen“) und seinem voraussichtlichen Inhalt ist bereits oben die Rede gewesen. Das VI. Kapitel, das sich mit der Struktur der Staatsanwaltschaft befaßt wird, soll den zentralistischen Aufbau der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik beschreiben, soll vom Generalstaatsanwalt und seinen Vertretern einschließlich des Oberstaatsanwalts der Volkspolizei sowie von den nachgeordneten Staatsanwälten (Staatsanwaltschaft der Volkspolizei, Staatsanwälte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise) handeln, soll die Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt fixieren und die Modalitäten der Ernennung festlegen und soll über die bei der Obersten Staatsanwaltschaft und bei den Bezirksstaatsanwaltschaften zu bildenden Abteilungen Auskunft geben. Dabei soll sie auch das beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zu bildende kriminalistische Institut verankern, dessen Schaffung sich als notwendig erwiesen hat. Die Erforschung der Ursachen, der Struktur und spezifischen Erscheinungsformen der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik liegt z. Z. noch im arden. Das muß anders werden.

Nach Erörterung dieser Vorschläge zum I. und VI. Kapitel im Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft und nach Durchsprache mit allen Staatsanwälten bei der Obersten Staatsanwaltschaft werden die zweiten Entwürfe aller Kapitel, also der ganze zweite Entwurf der neuen „Ordnung“ abermals an die Bezirke gehen mit dem Ziel einer erneuten Diskussion mit allen in den Bezirken und Kreisen tätigen Staatsanwälten. Die dann unter Berücksichtigung berücksichtigungswerter Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft entstehende endgültige Fassung des Entwurfs einer „Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft“ wird nach Abstimmung mit allen beteiligten Stellen dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Es kann und muß erwartet werden, daß die so auf breiter Grundlage entstandene „Ordnung“ zur Erfüllung der Forderung dient, die Partei und Regierung an uns Staatsanwälte stellen: der Forderung, daß wir die Garanten unserer sozialistischen Gesetzlichkeit sind.

Einführung neuer Richter

Nach Abschluß ihres Staatsexamens wurden am 4. August im Rahmen einer Feierstunde des Ministeriums der Justiz 52 für den Beruf des Richters vorgeschlagene Absolventen der juristischen Fakultäten in ihr verantwortungsvolles Amt eingeführt. — Der Minister der Justiz, Frau Dr. Benjamin, richtete ernste und aufrüttelnde Worte an die jungen Richter. Sie erinnerte sie an die opferbereite und mühevoll Arbeit, die seit der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates beim Aufbau einer den Willen unserer Arbeiter und Bauern zum Ausdruck bringenden wahrhaft demokratischen Justiz geleistet wurde. Sie wies auf die politische nationale und internationale Bedeutung ihrer künftigen richterlichen Tätigkeit hin, deren oberstes Gebot die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist, und forderte die Absolventen auf, gemeinsam mit den bereits erfahrenen und bewährten Richtern die Gesetzlichkeit noch mehr zu festigen und mit ihren Urteilen dazu beizutragen, daß die DDR zum Vorbild und Anziehungspunkt aller Deutschen wird. Der marxistisch-leninistischen Lehre stets eingedenk zu bleiben, die untrennbare Einheit zwischen Gesetzlichkeit und Parteilichkeit und die wechselseitige Bedingtheit zwischen

sozialistischem Recht und sozialistischem Rechtsbewußtsein zu beachten, von den Schöffen zu lernen, und das Staatsexamen nicht als einen Abschluß, sondern als den Anfang der weiteren Fortbildung anzusehen, wurde den Absolventen mit auf den Weg gegeben.

Der Minister wies die jungen Kollegen darauf hin, daß sie in wenigen Tagen bei ihren ersten Verhandlungen erkennen werden, daß es nicht „Rechtsverhältnisse“, sondern Menschen sind, über die sie entscheiden werden, darin liegt die große Bedeutung und die Verantwortlichkeit des Richters. Darin liegt der zutiefst humane Charakter der demokratischen Justiz. Niemals darf der Richter vergessen, daß Menschen mit ihren Fehlern und Schwächen vor ihm stehen. Erst wenn das Urteil alle Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters in der gegebenen politischen Situation berücksichtigt und auf der Kenntnis der Gesellschaft und des Lebens in seiner ganzen Vielfältigkeit beruht, wird der Richter den Forderungen, die unsere Arbeiter- und Bauern-Macht an ihn stellt, gerecht.

Rastlos an sich zu arbeiten, um das zu erreichen, ist Aufgabe aller Richter.